Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2691

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5296/68

Bonn, den 19. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. März 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. …./68 des Rats vom ……………………1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere auf Artikel 8 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. …./68 sieht die Anwendung gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen auf dem Markt für Butter und Rahm vor.

Der Rat hat die Grundregeln für den Erlaß der Interventionsmaßnahmen bei der öffentlichen Lagerhaltung, für die Gewährung der Beihilfen bei der privaten Lagerhaltung sowie für den Absatz der ausgelagerten Butter festzulegen.

Die Erhaltung der Gütemerkmale der Butter ist ein maßgebender Faktor für die Wettbewerbsstellung dieses Erzeugnisses auf dem Markt. Die Interventionspolitik muß diesem Umstand Rechnung tragen und eine möglichst rationelle Lagerung ermöglichen.

Es ist daher festzulegen, welchen Anforderungen die Butter genügen muß. Diese Anforderungen müssen insbesondere sicherstellen, daß die Butter geeignet ist, unter befriedigenden Bedingungen gelagert zu werden. Aus diesem Grund ist es angezeigt vorzusehen, daß allein die Butter für die Intervention zugelassen wird, die in zugelassenen Betrieben hergestellt wurde.

Die Interventionsstelle hat dafür Sorge zu tragen, daß die Lagerung eine gute Haltbarkeit sicherstellt. Zu diesem Zweck sind die Grundsätze aufzustellen, nach denen die Kühlhäuser, in denen die Butter gelagert wird, ausgewählt werden.

Die Inverventionsregelung muß die Möglichkeit bieten, die Entwicklung der Marktlage zu verfolgen. Letztere erlaubt es, im Prinzip in der Zeit des Wirtschaftsjahres, in der die Nachfrage das Angebot übersteigt, auf Interventionen zu verzichten. Die Zeit, in der ein Zuschußbedarf besteht, entspricht in der Regel den Monaten November, Dezember und Januar. Es sollte jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, während dieser Zeit Interventionen vorzunehmen, um besonderen Situationen begegnen zu können.

In technischer Hinsicht wird durch die Anwendung des Interventionspreises auf Ware frei Kühlhaus die Durchführung der Interventionsmaßnahmen durch die öffentlichen Stellen vereinfacht.

Der Absatz der von den Interventionsstellen eingelagerten Butter muß nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. …./68 den Käufern der Gemeinschaft gleiche Behandlung und gleichen Zugang zu den zu verkaufenden Erzeugnissen sichern.

Bei dieser Absatzform muß möglichen besonderen Bedingungen bei der Ausfuhr des Erzeugnisses Rechnung getragen werden können.

In Überschußzeiten muß der zusätzliche Absatz nach Gemeinschaftsregeln so erfolgen, daß ein zusätzlicher Markt für die Butter erschlossen wird, der durch geeignete Kontrollen sicherstellt, daß diese Butter so wenig als möglich den Verbrauch der unter normalen Marktbedingungen abgesetzten Butter beeinflußt.

Es ist notwendig, daß die Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm im Sinne von Artikel 8 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. …./68 nach Gemeinschaftsbestimmungen gewährt werden, die namentlich die genauen Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen vorsehen. Im Interesse der Einheitlichkeit des Systems in der Gemeinschaft müssen ein nach Gemeinschaftsbestimmungen aufgestellter Einlagerungsvertrag und eine einheitliche Berechnung des Beihilfenbetrags nach Maßgabe der Lagerhaltungskosten eingeführt werden.

Die private Lagerhaltung muß zur Herstellung des Marktgleichgewichts beitragen. Es sind Bestimmungen vorzusehen, durch die ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Form der Lagerhaltung gewährleistet werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen kaufen nur Butter auf, die

a) — von einem zugelassenen Betrieb hergestellt worden ist;

b) — bestimmten, noch festzulegenden Anforderungen an die Haltbarkeit genügt;

c) — beim Kauf ein bestimmtes, noch festzulegendes Alter nicht überschreitet;

d) — bestimmte, noch festzulegende Bedingungen hinsichtlich der Mindestmenge, der Verpakkung und den Angaben auf der Verpackung erfüllt.

(2) Ein Betrieb ist zugelassen, wenn er Butter herstellt, die das Kontrollzeichen trägt gemäß den nach Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. ..../68 erlassenen Bestimmungen, und wenn diese Butter die in Absatz 1 genannten Anforderungen an die Haltbarkeit erfüllt. Diese Zulassung wird zurückgezogen, wenn die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen kaufen die Butter in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Wenn es die Marktlage erfordert, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Käufe außerhalb des in Absatz (1) genannten Zeitraumes.

Artikel 3

(1) Der Interventionspreis gilt für Butter bei Lieferung frei Kühlhaus einschließlich Entladen.

(2) Die Interventionsstellen teilen dem Verkäufer mit, an welches Kühlhaus die Butter zu liefern ist.

Artikel 4

Die von den Interventionsstellen gekaufte Butter wird in Kühlhäusern entsprechend einem vor Beginn des Milchwirtschaftsjahres aufzustellenden Verzeichnis gelagert. Diese Kühlhäuser müssen in Produktions- oder Vermarktungsschwerpunkten liegen und bestimmten, noch festzulegenden Bedingungen entsprechen.

Artikel 5

Eine Auslagerung der von den Interventionsstellen eingelagerten Butter zu normalen Marktbedingungen darf nur dann beschlossen werden, wenn dadurch der Absatz der anderen Butter nicht beeinträchtigt wird. Der Verkauf der Butter erfolgt durch Ausschreibung.

Artikel 6

Ist die Butter für die Ausfuhr bestimmt, so können bei der Ausschreibung nach Artikel 5 zur Gewährleistung der vorgesehenen Verwendung und mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse dieser Absatzform besondere Bedingungen festgelegt werden.

Artikel 7

(1) Die besonderen Maßnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz (3) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. ..../68 können namentlich darin bestehen, daß an bestimmte Verbraucher und Verbrauchergruppen sowie an die Verarbeitungsindustrie Butter in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand verbilligt abgegeben wird.

(2) Die besonderen Absatzmaßnahmen können nur unter Berücksichtigung folgender Grundsätze ergriffen werden:

a) Die besonderen Maßnahmen schaffen eine zusätzliche Absatzmöglichkeit für Butterfett;

b) sie beeinträchtigen den Verbrauch von zu normalen Marktbedingungen vermarkteter Butter so wenig wie möglich.

c) Die Gleichheit des Zuganges zur Butter oder zu dem aus der Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnis für die Käufer wird sichergestellt durch den Verkauf in Form von Ausschreibungen oder durch direktes Anbieten zu einem bestimmten Preis an alle Interessenten oder durch jede andere geeignete Methode mit gleichwertigen Garantien.

(3) Die Durchführung der besonderen Maßnahmen wird von einer Kontrolle abhängig gemacht, durch die vermieden wird, daß die ausgelagerte Butter wieder auf den Frischbuttermarkt gelangt.

Artikel 8

(1) Die Durchführung der nach Artikel 8 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. ..../68 getroffenen Maßnahmen wird der Interventionsstelle desjenigen Mitgliedstaates übertragen, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Kühlhaus befindet, in dem die Butter bzw. der Rahm, für die die Beihilfe in Anspruch genommen wird, eingelagert ist.

(2) Die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung wird vom Abschluß eines Einlagerungsvertrages mit der Interventionsstelle abhängig gemacht. Dieser Vertrag wird nach bestimmten, noch festzulegenden Gemeinschaftsregeln aufgestellt.

Die Interventionsstelle schließt auf Antrag mit jedem Beteiligten, der bestimmte, noch festzulegende Bedingungen erfüllt, Verträge ab.

Artikel 9

(1) Der Einlagerungsvertrag enthält namentlich Bestimmungen über

a) den Beihilfebetrag,

b) die Zeiten der Einlagerung und Auslagerung unter Berücksichtigung von Absatz (2),

die Kontrollmaßnahmen, die in erster Linie die Art der eingelagerten Erzeugnisse und die Übereinstimmung der eingelagerten Mengen mit den gemeldeten Mengen betreffen müssen.

(2) Sofern es die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert, kann beschlossen werden, daß die Interventionsstellen die Auslagerung vor Ablauf der in den Verträgen vorgesehenen Lagerzeit verfügen oder die Dauer der Einlagerungszeit verkürzen.

Artikel 10

(1) Bei der Festsetzung des Betrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung wird folgendes berücksichtigt:

a) ein erster Teilbetrag, der den festen Kosten entspricht, die durch die Einlagerung unabhängig von deren Dauer entstehen;

b) ein zweiter Teilbetrag, der nach der Dauer der Einlagerung berechnet wird; dieser Teilbetrag kann jedoch nur für eine bestimmte, noch festzulegende Zeitspanne berücksichtigt werden;

c) ein dritter pauschaler Teilbetrag für die unter ordnungsgemäßen Einlagerungsbedingungen eintretende Qualitätsminderung der Butter.

(2) Der erste und der dritte Teilbetrag sowie der zweite, je Tonne und Tag geltende Teilbetrag werden in einheitlicher Höhe für die Gemeinschaft festgesetzt.

Artikel 11

Zeigt sich während der Einlagerungszeit, daß die Buttermengen, für die Einlagerungsverträge abgeschlossen worden sind, unzureichend sind oder daß zu viele Anträge auf Abschluß von Einlagerungsverträgen gestellt werden, so kann der Betrag der Beihilfen geändert bzw. der Abschluß von Verträgen eingestellt werden.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie ist ab 1. April 1968 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. .../68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse sieht in Artikel 8 (Interventionsregelung auf dem Markt für Butter und Rahm) vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für diese Interventionen festlegt.

2. Zur Steigerung des Verbrauchs an Butter, bei der in der Gemeinschaft eine Überproduktion besteht, muß dem Verbraucher ein Erzeugnis zur Verfügung gestellt werden, das wegen seiner Güteeigenschaften den anderen billigeren Speisefetten vorgezogen wird. Dank dem hohen Stand der technischen Verfahren läßt sich die mit der Einlagerung verbundene Qualitätsminderung begrenzen, wenn bei der Erzeugung, bei der Lagerung, beim Transport und beim Tiefkühlen der Butter bestimmte Regeln beachtet werden. Die geplante Gemeinschaftsregelung für die Herstellung und Vermarktung der Butter muß durch besondere Bestimmungen ergänzt werden, durch die gewährleistet werden soll, daß die zur Intervention angebotene Butter sich für die Einlagerung eignet. In den vorliegenden Bestimmungen werden zu diesem Zweck die technischen Anforderungen an die Butter selbst wie auch die Bedingungen festgelegt, denen die Herstellungs- oder Einlagerungsbetriebe genügen müssen.

3. Die in Form von Aufkäufen vorgenommenen Interventionen auf dem Buttermarkt dürfen nicht dazu führen, daß in den Zeiten, in denen die Frischbuttererzeugung in der Gemeinschaft unter dem Konsumbedarf liegt, regelmäßig Butter eingelagert wird. Bisher galten die Monate November, Dezember, Januar und mitunter auch Februar als die Zeiten, in denen die Erzeugung hinter der Nachfrage zurückblieb. Eine Unterbrechung der Aufkäufe in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 1. Februar dürfte indessen keinen spürbaren Preisrückgang bei Frischbutter nach sich ziehen, wenn die in dieser Zeit wieder in den Markt eingeschleusten Kühlhausbuttermengen dem Konsumbedarf Rechnung tragen.

   Für den Fall, daß es die Marktlage erfordert, ist jedoch vorgesehen, daß der Rat die Zeitspanne, in der die Aufkäufe eingestellt sind, in der Weise verkürzen kann, daß die Käufe entweder über den 1. November hinaus ausgedehnt oder vor dem 1. Februar wieder aufgenommen werden.

4. Der Interventionspreis umfaßt einen Pauschbetrag für die Kosten des Transports von der Fabrik zum Großhandel. Technisch wird durch die Anwendung des Interventionspreises auf Ware frei Kühlhaus die Durchführung der Interventionsmaßnahmen durch die öffentlichen Stellen vereinfacht; da jedoch die vom Herstellerbetrieb getragenen Transportkosten von der Entfernung des Kühlhauses, an das die Butter abzuliefern ist, abhängen, müssen bei der Aufstellung des Verzeichnisses der zugelassenen Kühlhäuser verschiedene Gemeinschaftskriterien berücksichtigt werden.

5. Die im Besitz der Interventionsstellen befindliche Butter muß nach den allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. .../68 ohne Diskriminierung zwischen den Käufern der Gemeinschaft abgesetzt werden. Verkaufsausschreibungen in Verbindung mit einer ausreichenden Publizität erschienen als geeignetes Mittel, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Käufern in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

   Wegen der auf dem Buttermarkt herrschenden Überschußsituation muß andererseits die Möglichkeit vorgesehen werden, besondere Absatzmaßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs zu treffen. Da diese Maßnahmen in den meisten Fällen mit einer erheblichen Verbilligung verbunden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß der Verbrauch der im Rahmen der normalen Absatzwege vermarkteten Butter dadurch so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Im Interesse einer vollen Wirksamkeit der Sondermaßnahmen muß zu diesem Zweck an verschiedenen Stufen eine Kontrolle eingeführt werden, die unter Umständen durch technische Bestimmungen zu ergänzen ist, durch die verhindert wird, daß die ausgelagerte Butter wieder in die Frischbuttervermarktung zurückfindet.

6. Die in Artikel 8 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. .../68 vorgesehenen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm müssen so gewährt werden, daß auf der einen Seite kein künstlicher Anlaß zur Einlagerung geschaffen wird und daß zum anderen keine Wettbewerbsverzerrungen auf dem nunmehr zu einem Inlandsmarkt verschmolzenen Markt der Gemeinschaft auftreten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, daß durch Gemeinschaftsvorschriften genau festgelegt wird, unter welchen Bedingungen Beihilfen im Rahmen eines ebenfalls nach Gemeinschaftsvorschriften erstellten Einlagerungsvertrages gewährt werden.

   Damit das Marktgleichgewicht nicht durch zu große Lagerzugänge während bestimmter Zeiten gefährdet wird, können die Beihilfenbeträge während des Wirtschaftsjahres geändert und der Abschluß von Einlagerungsverträgen eingestellt werden.